

Kiebitzschutzkonzept

der Stadt Worms

Stadtverwaltung Worms
Abt. 3.05 – Umweltschutz und Landwirtschaft
Untere Naturschutzbehörde
Adenauerring 1
67547 Worms

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Reich

Worms, den 01.09.2017

1. Allgemeine Infos zum Kiebitz

Kiebitze (*Vanellus vanellus*) brüten i.d.R. einmal im Jahr meist Ende März / Anfang April. Ein Gelege besteht aus 3-4 Eiern, die sie in unauffällige Mulden auf Grünland- und Ackerflächen legen. Mitte April bis Anfang Mai (abhängig von Witterung, Brutstörungen mit Folge eines zweiten Brutversuchs) schlüpfen die ersten Jungen der Wiesenbrüter, ab Juni werden sie flügge. Sobald die Jungen das Nest verlassen, werden sie von den Eltern in eine schützende höhere Vegetation geführt.

Zum Brüten und zur Nahrungssuche benötigt der Kiebitz unzerschnittene, ausreichend große, offene und feuchte Grünländer oder Ackerflächen. Kurze oder lückige Vegetation in der Nestumgebung ist notwendig. Landwirtschaftliche Flächen, die in der Brutzeit nicht bewirtschaftet werden bzw. als Schwarzbrache (ohne Einsaat) verbleiben, eignen sich.



Abb. 1: Kiebitz in der Wormser Gemarkung (Foto: E. Henß)

2. Rechtliche Aspekte

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist der Kiebitz eine Anhang 1 Art nach der Vogelschutzrichtlinie 2009/147 [VSR] und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und eine besonders geschützte Vogelart auf Grund § 7 Abs. 2 Nr.13 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist es verboten, Individuen zu töten, Eier und Niststätten zu zerstören und die Vögel so erheblich zu stören, dass dies die lokale Population beeinträchtigt.

Zusätzlich ist der Kiebitz wegen seines kritischen Erhaltungszustandes in der Roten Liste (RL 2 = stark gefährdet) aufgenommen. Die landwirtschaftliche Nutzung hat diese Störungs- und Tötungsverbote ebenfalls zu berücksichtigen. Verstöße können ordnungs- oder strafrechtlich verfolgt werden. Da der Kiebitz eine Anhang 1 Art der Vogelschutzrichtlinie ist, sind für diese streng geschützte Art spezielle Schutzgebiete mit konkreten Schutzmaßnahmen vorzusehen.



Abb. 2: Kiebitz in der Seegrabenaue (Foto: E. Henß)

3. Nutzungen und Nutzungskonflikte

Der dramatische Bestandsrückgang des Kiebitzes seit etwa den 1980er Jahren ist nach den bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen allein durch die Intensivierung der Landwirtschaft ausgelöst. BAUER et al. (2005) sowie BAUER & BERTHOLD (1996) nennen folgende Gefährdungsursachen aus dem Bereich „Landwirtschaft“:

- Verlust der Bruthabitate durch Trockenlegung und Zerstörung der Feuchtgebiete
- Habitatverschlechterung durch Umstellung auf Wintergetreide
- Zunehmende Mechanisierung der Landwirtschaft
- Flurbereinigung
- Massiver Einsatz von Umweltchemikalien
- Intensive Düngung und daher beschleunigtes Pflanzenwachstum sowie Vorverlegung der Mahd
- Fehlende Frühjahrsüberschwemmung
- Fehlende Ausweichmöglichkeiten von Ackerstandorten auf benachbarte Mähwiesen infolge dort dichter Vegetation
- Drastischer Verlust der Insektennahrung und der Ackerwildkräuter durch Biozideinsatz und Einbeziehung der Ackerraine in die Intensivnutzung

Weitere Nutzungskonflikte können durch die Nutzung von Windenergie (s. REICHENBACH, 2003), durch Freizeitnutzung und durch jegliche Errichtung von Sicht- oder anderen Barrieren (Mastställe, Scheunen, Freileitungen etc.) im Bereich der Brutgebiete, prinzipiell auch durch die Anpflanzung von Gehölzen entstehen (Artenhilfskonzept für den Kiebitz in Hessen; STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE HE, RLP und SL, 2011).

4. Standortbeschreibung

In den Gemarkungen Ibersheim und Rheindürkheim wurden im Jahr 2006 Flächen von insg. ca. 50 ha rechts und links des Seegrabens renaturiert. Der Seegraben war ursprünglich Teil des Rheins (Rheinseitenarm), wurde allerdings schon vor etwa 8.000 Jahren auf natürlichem Weg abgeschnitten. Die Begradigung des Rheins im 19. Jh. verursachte eine Grundwasser-senkung im Seegraben. In der ersten Hälfte des 20. Jh. wurden große Teile der Feuchtgrünland- und Röhrichtgebiete entlang des Grabens trockengelegt, um diese bewirtschaften zu können. Seit seiner Renaturierung ist der Seegraben Lebens- und Nahrungsraum für viele besonders und streng geschützte Tierarten. Teile des Seegrabens (ca. 10 ha) wurden aus Arten- und Biotopschutzgründen als Naturschutzgebiet (RVO vom 26.09.1985) ausgewiesen. Durch den schlecht versickerungsfähigen Boden (Auenlehme, Ton) konnten Feuchtgebiete mit Wassergräben und –flächen mit kleinen Inseln hergestellt werden.



Abb.3: Renaturierter Seegraben, südlicher Abschnitt (Stadt Worms, Luftbild Abt. 6.7, 2011)

5. Brutvorkommen in Worms

Als typischer Wiesenbrüter befindet sich der Kiebitz in einem kritischen Erhaltungszustand. Bereits in den Jahren 2007-2012 ging man nur noch von 100-200 Brutpaaren in Rheinland-Pfalz aus, so ist nach den aktuellen Erfassungen im Jahr 2017 (Tim Markovic, Masterarbeit TH Bingen) der Brutbestand deutlich unter 100 Brutpaaren gesunken. Die rasante Talfahrt des Brutbestandes geht einher mit der weiteren Intensivierung der Landwirtschaft.

Auch in Worms hat der Bestand stark abgenommen. Entlang des Seegrabens, in den Gemarkungen Rheindürkheim und Ibersheim, ist der Kiebitz ein jährlicher wiederkehrender, standorttreuer Brutvogel. Die Art dürfte aufgrund der historischen Entwicklung des Gebietes seit mehr als 300 Jahren im Gebiet als Brutvogel vorkommen. So besteht seit mindestens dem 17. Jahrhundert eine Grünlandbewirtschaftung mit Viehhaltung und erst seit den 1960er Jahren eine verstärkte ackerbauliche Nutzung im Gebiet (Diplomarbeit W.REICH; 1993).

Im Jahr 2000 gab es etwa 16-20 Brutpaare, 2016 wurden nur noch 6 – 10 Brutpaare kartiert. Alleine im nördlichen Bereich des renaturierten Gebietes wurden 6 Brutgelege im Jahr 2016 kartiert. Insbesondere die Kombination von renaturierten, ehemaligen Ackerflächen, beweideten Grünlandflächen und Ackerflächen im direkten Umfeld bietet dem Kiebitz bessere Brutbedingungen, die auch für eine Aufzucht der Jungen und zur Nahrungssuche benötigt werden.

Im Jahr 2017 wurden 8 Brutpaare im Bereich der Seegrabenaue auf Wormser Stadtgebiet und zwei weitere Brutpaare auf dem angrenzenden Gebiet der Gemarkung Eich erfasst. Zwei Brutpaare wurden mittels Elektrozaun gegen Prädatoren (z.B. Fuchs) geschützt. Sämtliche Jungtiere (7 Stk.) sind geschlüpft und konnten an die Flachwasserflächen abwandern. Es muss festgehalten werden, dass die Brutplätze zumeist fernab des bestehenden und an den Wochenenden z.T. stark frequentierten Rundweges zu finden sind. Das Konzept muss daher auch eine Verminderung der Störungen im Gebiet berücksichtigen.

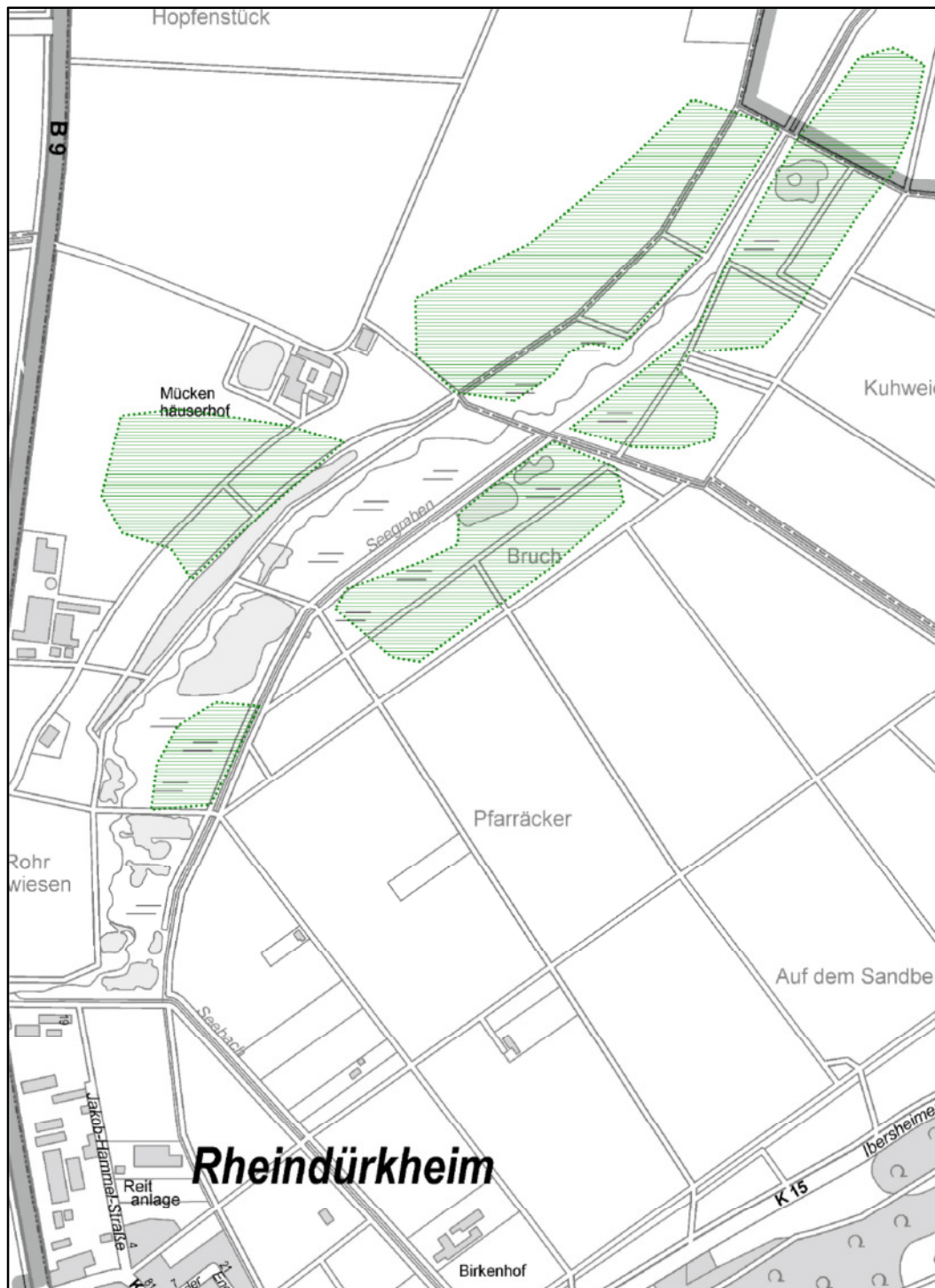


Abb.4: Kiebitzbruträume in den Gemarkungen Rheindürkheim und Ibersheim (2010-2017)

6. Maßnahmenkonzept der Stadt

Um den Kiebitzbestand in Worms zu stabilisieren und zu vergrößern, plant die Stadt zusätzliche Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Population. Diese sind dringend notwendig, denn die Optimierungen der Lebensraumbedingungen allein sind keinesfalls ausreichend für den Erhalt des Bestands (s. Dokumentationen der Bestände z.B. im Bingenheimer Ried Kreis Gießen oder im Erdinger und Freisinger Moos bei München). Die Untersuchungen zur Wirksamkeit von Maßnahmen bei der Umsetzung der AHK Kiebitz (Staatliche Vogelschutzbehörde Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Nov. 2016) haben gezeigt, dass Grundlage für Bruterfolge ein Zusammenspiel zwischen der Gestaltung des Gebietes, sehr ausgedehnten Flachwasser- und Schlammuferzonen mit großem Nahrungsangebot für die Jung- und Altvögel in Verbindung mit großflächig extensiv genutzten Feuchtwiesenbereiche sowie erfolgreiche Gelegeschutzmaßnahmen durch das Einzäunen des Gebietes, war.

Maßnahmen hierzu sind:

- Beobachtung, Erfassung
- Gelege-/Nestschutz gegen Prädation
- Populationsstützende Maßnahmen auf Äckern
- Umsetzung von Schwarzbrachen
- Kiebitzfreundliche Ackerbewirtschaftung und Information der Landwirte
- Wegesperrungen und Information der Besucher des Gebietes
- Jagd

7. Maßnahmenbeschreibung

A. Beobachtung, Erfassung

Die Brutbestände müssen jährlich erfasst und lokalisiert werden um ggf. einen Prädatorenschutz vornehmen zu können und bei Brutvorkommen auf Ackerflächen die Landwirte zu informieren. Die Brutvorkommen werden zur Zeit durch den städtischen Naturschutzbeauftragten und Ornithologen für dieses Gebiet, Herrn Eduard Henß, erfasst.

B. Gelege-/Nestschutz gegen Prädation

Die Stadt Worms sieht für den Schutz von Brutplätzen die Einzäunung der Brutplätze als eine wichtige Maßnahme gegen Prädatoren (vor allem den Fuchs) vor. Erste Bruteinzäunungen fanden im Frühjahr 2017 mit Erfolg statt.

Für einen einzelnen Brutplatz wurde eine Zaunlänge (Elektro-Geflügelschutzzaun) von 100m verwendet, mit einem Radius von ca. 16 m um das Nest. Gemäß den hessischen Untersuchungsergebnissen ist die Einzäunung größerer Flächen (min. 1 ha) am erfolgreichsten, da die Zäune bereits früh aufgestellt, optimale Lebensraumbedingungen vorher geschaffen (Schwarzbrache, Senken) und Störungen vermieden werden können. Zudem wurden stärkere Brutplatzbindungen an diese zaungeschützten Flächen festgestellt.

Folgende Maßnahmen sind vorzusehen:

- a. Schutz von kiebitzgerecht hergestellten Flächen („Kiebitzäcker“) mit einer Mindestgröße von 1 ha mittels Elektro-Geflügelschutzzaun. Das Aufstellen von Schutzzäunen ist nur erfolgversprechend wenn die Lebensraumeigenschaften ideal ausgeprägt sind, und die Errichtung der Zäune zeitig erfolgt (Mitte März).
- b. Schutz von einzelnen Brutplätzen mit einem Zaunradius um das Nest von mind. 16 m, einer Zaunlänge von 100 m und einer Schutzfläche von ca. 800 m². Die Einzäunung erfolgt erst ca. 6 Tage nach der Eiablage, damit eine Bindung der Elterntiere an das Gelege besteht und durch die Störung der Zaunaufstellung keine Gelegeaufgabe zu erwarten ist.



Abb.5: Kiebitz-Brutgelege auf einem Sojaacker südlich des Mückenhäuser Hofes

Soweit Beeinträchtigungen oder Ernteverluste auf den eingezäunten Bereichen entstehen, werden die dadurch entstehenden Kosten und Aufwände den betroffenen Landwirten mit einer Zahlung von 100 Euro pro Gelege bzw. Einzäunung (ca. 800 m²) als Erschwernisausgleich angeboten.



Abb.6: Installation Elektrozäune um Kiebitz-Brutgelege, Mai 2017

C. Populationsstützende Maßnahmen auf Äckern

Die meisten Brutplätze in Worms befinden sich auf Ackerflächen. Damit Brutplätze durch wirtschaftende Landwirte nicht verloren gehen, muss eine Information an den Bewirtschafter erfolgen und eine vertragliche Regelung getroffen werden. Diese Maßnahmen werden jedoch nur dann vorgenommen, wenn der Landwirt eine Einzäunung aus z.B. Gründen der Pflege der eingesäten Kultur nicht akzeptiert.

Die Maßnahmen wären:

- a. Vertragliche Regelung mit den Landwirten vorab. Der Nesterschutz wird von Beginn der Brutzeit bis spätestens zum 30. Juni gesichert.
- b. Ornithologen markieren die Nester (Bambusstäbe ca. 5 m vor und 5 m nach dem Nest setzen) und kontrollieren den Brutverlauf. Etwa 6-10 Begehungen sind für den Brutzeitraum erforderlich.

D. Umsetzung von Schwarzbrachen

Die Umsetzung von Schwarzbrachen als potentieller Brut- und Lebensraum stellt eine wichtige Maßnahme dar. Die Größe der Schwarzbrachen können variieren, sind nicht festgelegt. Schwarzbrachenflächen mit Größen von mindestens 1 ha erhöhen jedoch die Annahme als Brutplatz. Insgesamt 10 landwirtschaftlich genutzte Bereiche am Seegraben wurden als potentielle Fläche zur Umsetzung von Schwarzbrachen erfasst (s. Abb. 5)

Die Pflege- und Entwicklung einer Schwarzbrache erfolgt im Jahresverlauf wie folgt:

- Grubbern im Spätherbst
- Spontanbegrünung
- Mulchmahd mit belassen von Streifen Mitte Mai bzw. nachdem die Jungtiere geschüpft sind und das Nest verlassen können.
- zweite Mulchmahd im Sommer (Juli)

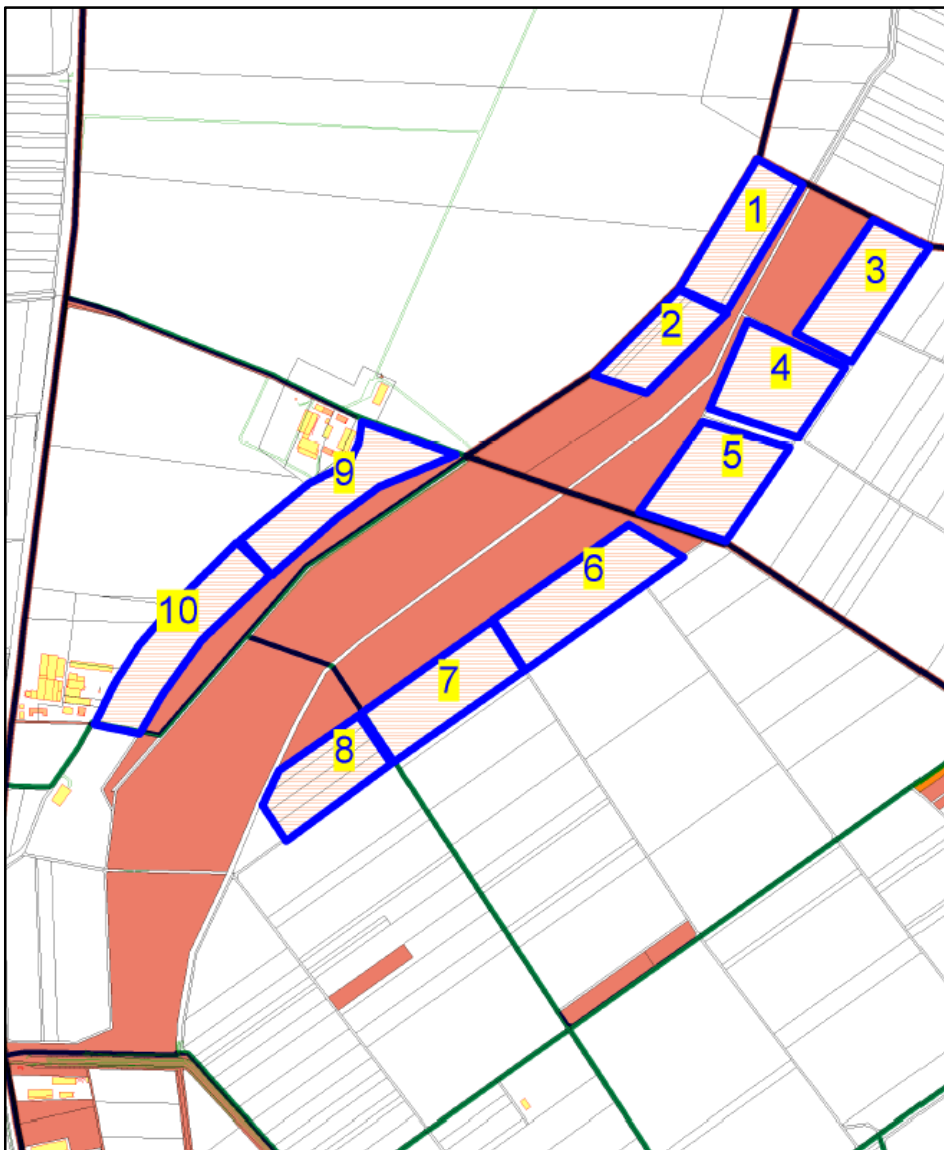


Abb.5: Potentielle Schwarzbrachenflächen am Seegraben

Die Umsetzung von Schwarzbrachen kann durch

- einen freiwilligen Landtausch von vorhandenen städtischen Flächen in die Zielflächen (Abb.5) oder
- die freiwillige Umsetzung durch Landwirte im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder „Greening“

erfolgen.

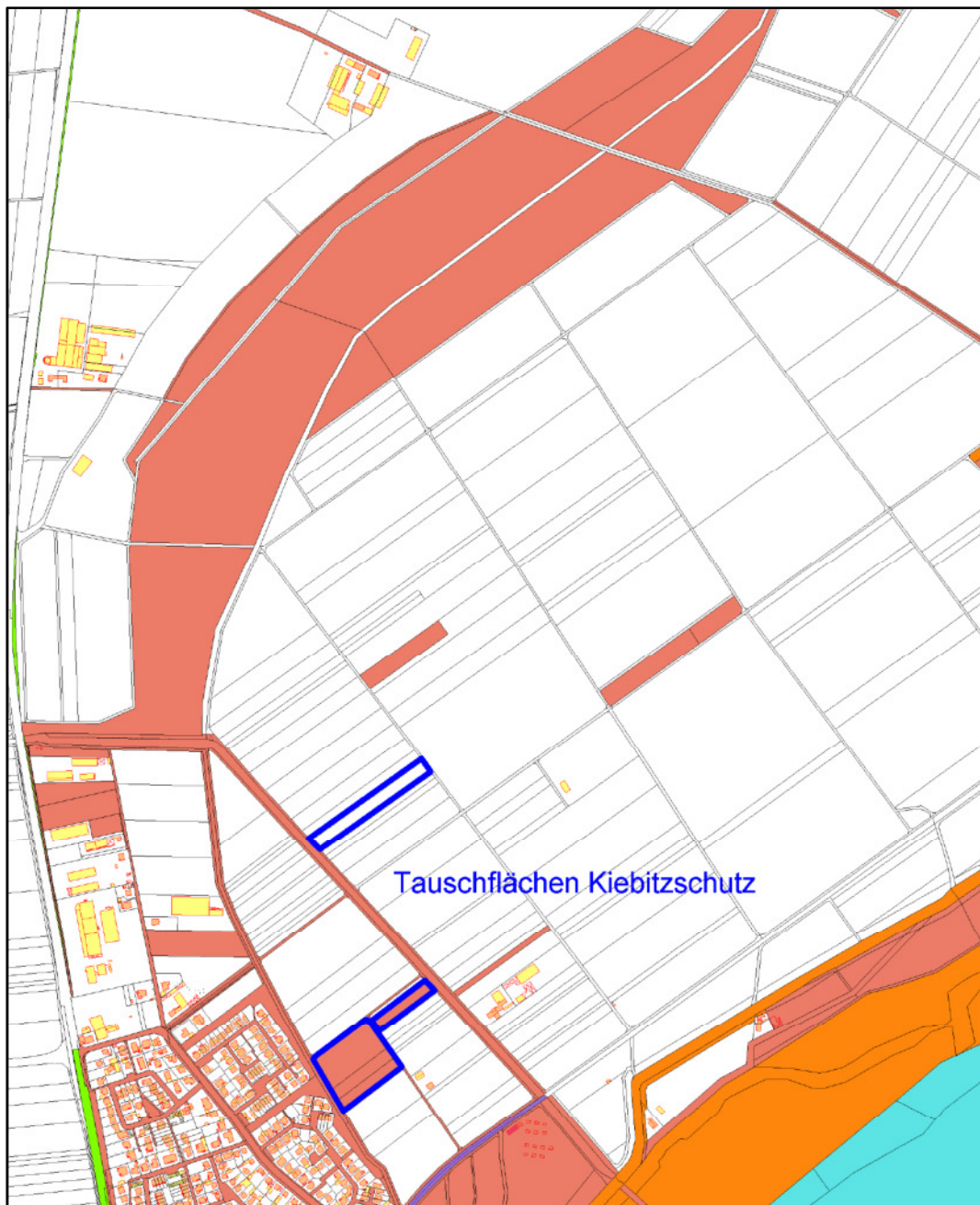


Abb.5: Lage der Tauschflächen für Kiebitzschutzmaßnahmen (Stand September 2017)

Zudem kann die Stadt Worms weitere Grundstücke erwerben, um diese Grundstücke durch einen freiwilligen Landtausch im Bereich der Zielflächen mit potentiellen Brutflächen zu tauschen. Die Mindestflächengröße soll ca. 1 ha betragen. Diese Flächen sollen als Schwarzbrachen mit randlichen, Blühstreifen entwickelt werden. Diese möglichen „Brutzentren“ sollen komplett mit einem Schutzzaun gegen Prädatoren eingezäunt werden.

E. Kiebitzfreundliche Ackerbewirtschaftung und Information der Landwirte

Eine Verbesserung der Bruterfolge kann auch durch eine kiebitzfreundliche Ackerbewirtschaftung und einer Information der Landwirte erreicht werden. Die Landwirte kennen sehr gut ihre Gemarkung und beobachten sehr oft auch die Vögel auf ihren Äckern. Dennoch sind allgemeine Hinweise zum Schutz der Vögel und deren Gelege nicht geläufig. Einige Maßnahmen können ohne viel Aufwand den Schutz bedrohter Arten fördern. Die nachfolgende Nennungen von Maßnahmen sind nicht abschließend:

- Bei der Umsetzung von Greeningmaßnahmen (nach GARP-Vorgaben) könnten sowohl Schwarzbrachen als auch Brachefläche oder Einsaaten (z.B. mit Phacelia Senf, Klee, Luzerne) einen wirksamen Beitrag zur Erhöhung und Verbesserung von Kiebitz-Brutplätzen leisten.
- Die Einsaat von Sommerweizen mit einem dreifachen Reihenabstand erhöht die Annahme der Fläche als Brutplatz und bietet Schutz für die Jungtiere nach dem Schlüpfen. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder über „Greening“ sollen Landwirte für solche Maßnahmen im direkten Umfeld des Seegrabens (s.a. Abb. 5: Schwarzbrachen) gewonnen werden.
- Äcker, auf denen die Einsaat von Mais vorgesehen ist, werden gerne zur Anlage eines Nestes genutzt (Brachfläche bis ca. Ende April). Der Mais wird zumeist erst ab Ende April bis Anfang Mai ausgesät (frostempfindlich). Vor der Aussaat erfolgt ein Umbruch der Fläche (z.B. Grubbern). Durch den Umbruch der Fläche wird i.d.R. das Nest zerstört. Ein Umbruch und eine Einsaat der Fläche sollte daher nicht vor dem 20. Mai erfolgen. Eine Abstimmung mit den Landwirten ist vorzunehmen. Von Ernteeinbußen wird nach dem derzeitigen Wissensstand nicht ausgegangen.
- Information der Landwirte durch einen Infolyer (vergleichbar des Kreises Groß-Gerau, Hessen) und persönliche Gespräche und Ortstermine.

Was kann der Landwirt noch zum Schutz beitragen?

- Die umliegenden Ackerflächen um erfasste Brutplätze sollen von Mitte März bis Anfang Juni nicht bearbeitet werden (s.a. Kap. 7, A - E).

- Wo eine Bearbeitung nicht zu vermeiden ist, sind die Bereiche um die Gelege herum großräumig, mindestens aber innerhalb des Schutzzauns, auszusparen.
- Durch Beobachten der Vögel, können Landwirte erahnen, dass es Gelege geben könnte. Auf den Feldern sitzende oder anfliegende Kiebitze sind ein Hinweis auf eine Brutstätte. Im Fall einer solchen Beobachtung sollen sich die Landwirte an die Untere Naturschutzbehörde wenden (s. Kontakt). Die Suche nach Gelegen verursacht dem Landwirt keine Kosten.
- Ist eine Mahd vor dem 1. Juni nicht zu vermeiden, so sollte langsam von innen nach außen gemäht werden, sodass die Jungtiere genügend Zeit haben, um sich in Sicherheit zu bringen.
- Nicht gemähte Ackerrandstreifen bieten den Jungtieren Schutz, auf großflächigen Parzellen sind auch Inseln aus schützender Vegetation wünschenswert.

F. Wegesperrungen und Information der Besucher des Gebietes

Der Zunahme von Wanderer (z.T. mit Hunden) und Vogelbeobachtern hat dazu geführt, dass die Besucher des Gebietes sich nicht an den ausgewiesenen Rundweg halten und auch die Wege westlich, östlich und nördlich des Renaturierungsgebietes nutzen. In der Brutzeit führt dies zu nicht unerheblichen Störungen bei der Brutplatzsuche der Kiebitze. Diese Störungen sind durch Information der Besucher, z.B. durch Hinweisschilder, möglichst auf ein Minimum zu beschränken. Der Naturschutzbeauftragte kann hier eine wichtige Funktion zur Information der Besucher einnehmen.<<

G. Jagd

Die örtlichen Jagdpächter werden gebeten, höhere Fuchsbestände zu regulieren, um den Prädationsdruck auf die Brutplätze des Kiebitzes aber auch vieler weiterer Bodenbrüter zu reduzieren. Anlässlich der jährlich stattfindenden Sitzungen des Unteren Jagdbeirats bei der Stadt Worms kann ein Informationsaustausch zur aktuellen Situation erfolgen.

8. Kontakt

Bei Fragen und Anliegen wenden Sie sich gerne an die Stadtverwaltung Worms, Untere Naturschutzbehörde (Abt. Umweltschutz und Landwirtschaft), Herr Reich, telefonisch unter: 06241-853-3505 oder per Mail an: wolfgang.reich@worms.de.

9. Quellenverzeichnis

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (**BNATSCHG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S.
3434)
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ RHEINLAND-PFALZ (**LNATSCHG**) VOM 06.10.2015 (GVBl.
2015, S. 283 ff)
- BAUER, H. G. & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefähr-
dung (Wiesbaden: AULA-Verlag)
- BAUER, H., BEZZEL, E., UND FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuro-
pas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, 2. Aufl. – Wiebelsheim: Aula
- HENß, EDUARD (2017): Mündliche Information zur Bestandsentwicklung des Kiebitzes in
der Seegrabenaue in den Gemarkungen Rheindürkheim und Ibersheim (Worms)
- HENß, EDUARD (2017): Kiebitz-Fotos im Gebiet der Seegrabenaue in den Gemarkungen
Rheindürkheim und Ibersheim (Worms)
- MARKOVIC, TIM (2017): Kiebitzkonzept Rheinhessen, eMail-Nachrichten und mündl. Mit-
teilungen, Masterarbeit an der TH Bingen
- POHLMANN, PETER, LK DARMSTADT-DIEBURG UND GROß-GERAU, 2016: Infolyer „Schutz
des Kiebitz auf Ackerflächen im Kreis Groß-Gerau
- POHLMANN, PETER, LK DARMSTADT-DIEBURG UND GROß-GERAU (2016): Ein Funke Hoff-
nung für den Kiebitz?, Erfahrungsbericht im Rahmen einer Präsentation
- REICH, W. (1993): Renaturierung des Seebach/Seegrabens im Rheinknie zwischen
Worms-Rheindürkheim und Eich, Diplomarbeit an der FH Bingen
- REICHENBACH, M. (2003): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel –
Ausmaß und planerische Bewältigung. – Dissertation TU Berlin
- STERN, MARINA (2015): Ackermaßnahmen für den Kiebitz im Erdinger und Freisinger
Moss (Präsentation)
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2011):
Artenhilfsprojekt für den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) in Hessen
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2016):
Beurteilung der Wirksamkeit von Maßnahmen bei der Umsetzung der AHK Kie-
bitz, brachvogel und Bekassine
- STADT WORMS (2015): Landschaftsplan, REGIOPLAN INGENIEURE GmbH, Mannheim
- STADT WORMS, ABT. 6.7 (2011): Luftbilder Seegrabenaue in den Gemarkungen Rhein-
dürkheim und Ibersheim (Worms)